

N i e d e r s c h r i f t

über die Fortsetzung der Besprechungen zwischen Vertretern des Eidgenössischen Politischen Departements und Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen über Schäden, die Schweizerbürger durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen erlitten haben.

An der Besprechung nahmen teil
auf schweizerischer Seite

Herr Minister von Graffenried
Herr Legationsrat Dr. Keller
Herr Legationssekretär Dr. Janner (Schweizerische
Gesandtschaft, Köln)
Herr Dr. Jaccard
Herr Dr. Müller,

auf deutscher Seite

Herr Ministerialdirektor Wolff
Herr Ministerialrat Dr. Kuschnitzky
Herr Regierungsdirektor Dr. Blessin
Herr Regierungsrat Zorn.

Die Vertreter des Eidgenössischen Politischen Departements legten 6 Notizen vor und zwar:

Notiz Nr. 1	betr.	Vorkriegsfälle
" "	2 "	Wiedergutmachungsverfahren
" "	3 "	Wiedergutmachungstransfer
" "	4 "	Kriegszeit; allgemeine Zusammenfassung der Verfolgungsschäden
" "	5 "	schwere Personenschäden aus der Kriegszeit
" "	6 "	Stellung der Schweizerbürger jüdischer Konfessionen im Dritten Reich.

I. Die in der Notiz Nr. 1 aufgeführten 4 neuen Fälle

Gosteli	Ernst
Kehrli	Robert
Kull	Marguerite
Nußbaumer	Josef

wurden erörtert. In den beiden Fällen Gosteli und Kehrli wurde

Nach Aufhebung der Strafurteile, die auf Grund der Ländergesetze zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege von schweizerischer Seite betrieben wird:

Bavaud	Maurice
Hirt	Hans
Madörin	Ernst
Ruf	Alfred
Ott	Hans
Wasem	Gottfried
Wyss	Erwin.

Nach Beiziehung der Strafurteile:

Müllli	Albert	(Urteil des Oberlandesgerichts Wien; Beiziehung wird von schweizerischer Seite aus erfolgen)
Schödler	Heinrich	(Urteil des Volksgerichtshofes oder des Oberlandesgerichts Freiburg; Beiziehung des Urteils wird von deutscher Seite aus versucht werden).

2. Sachschäden

a) Es bestand Einverständnis darüber, daß folgende Fälle auszuscheiden sind:

Hellendall Otto und *Margarete*
 Holzhandels AG, Zürich
 Weill Max,

vorläufig zurückzustellen sind:

Baumgärtner	Else
Bieber	Siegfried
Burkhalter	Hans
Dreyfuß	Jean
Dreyfuß	Willy
Finck	Sophie
Moll	Martin
Muehlon	Erben
Ofa S.A.	Genf
Potter	Dorothea

- 4 -

Raymann	Bertha
Rüedi	Anna
Schönemann	Lothar <i>u. Werner</i>
Siegbert	Julie
Spierer	frères

b) In folgenden Fällen kann von deutscher Seite aus vorläufig nichts unternommen werden:

Fälle aus dem Gebiet von Österreich:

Europa Verlag	Zürich
Nigst	Friedrich
Sidler	Sidonie

Fälle aus dem Gebiet der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands:

Benjamin	Lieselotte
Fischer	Dorothea
Henke	Jakob
Hirzel	Max
Lämmel	Luise
Lämmel	Rudolf
Mainzer	Paul
Renz	Hedwig

Fälle aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie:

Küng	Kurt
Masson	Irmalotte
Pilzer	Hermine
Schüftan (Obrist)	Kaete.

c) Hinreichend geklärte Fälle:

Hecht	Jacob
-------	-------

d) Fall, der noch der Prüfung auf schweizerischer Seite bedarf:

Mallaun	Carl	(die schweizerische Seite behält sich Stellungnahme zu diesem Fall nach Prüfung des von deutscher Seite beigezogenen Aktenmaterials vor).
---------	------	---

III. Von Notiz Nr. 2 der Schweizerischen Delegation wurde von deutscher Seite Kenntnis genommen. Es wird in Aussicht genommen, gelegentlich einer Besprechung mit den Wiedergutmachungsreferenten der Länder die Aufmerksamkeit auf die

politische Bedeutung einer Beschleunigung der Entschädigungsverfahren, in denen es sich um ausländische Verfolgte handelt, zu lenken.

- IV. Im Anschluß an die von schweizerischer Seite überreichte Notiz Nr. 3 betreffend Wiedergutmachungstransfer entspann sich eine längere Erörterung. Es bestand Einverständnis darüber, daß die Zusammenstellung, in der offenbar Rückerstattungsbeträge enthalten sind, die aber auf der anderen Seite die nach der Schweiz transferierten Rentenbeträge entschädigungsrechtlicher Natur nicht berücksichtigen, noch kein zutreffendes Bild der transferierten Entschädigungsleistungen gibt.
- V. Von der Notiz Nr. 4 betreffend die allgemeine Zusammenfassung der Verfolgungsschäden aus der Kriegszeit und der Notiz Nr. 6 betreffend die Stellung der Schweizerbürger jüdischer Konfessionen im Dritten Reich wurde von deutscher Seite ohne Aussprache Kenntnis genommen.
- VI. Im Anschluß an die von der schweizerischen Seite überreichten Notiz Nr. 5 betreffend schwere Personenschäden aus der Kriegszeit wurde die Rechtslage im Hinblick auf Art. 5 des Londoner Schuldenabkommens besprochen. Auf schweizerischer Seite bleibt vorbehalten, die Fälle in tatsächlicher Hinsicht noch weiter aufzuklären, insbesondere durch Rückfrage bei der Zentralkartei Arolsen (International Tracing Service (ITS)), soweit es sich um Freiheitsentziehung in Konzentrationslagern handelt.
- VII. Abschließend waren die vorbereitenden Arbeiten für eine Novelle zum Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) Gegenstand der Erörterungen. Man war sich darüber einig, daß eine Reihe von Fällen aus der völkerrechtlichen Behandlung insoweit ausscheiden würden, als ein künftiges deutsches Entschädigungsrecht hinreichende Rechtsansprüche geben würde. Auch die endgültige Gestaltung des Kriegsfolgeschlußgesetzes bleibt insoweit abzuwarten.
- VIII. Es wurde in Aussicht genommen, in einer abschließenden Verhandlung beiderseits die Tatbestände endgültig festzustellen. Über Ort und Zeit dieser nächsten Zusammenkunft

- 6 -

wird sich das Bundesfinanzministerium mit der Schweizerischen Gesandtschaft in Köln in Verbindung halten.

Bonn, den 18/19 November 1954.

E. v. Graffen

Mum